





Wegen der Heilfminde.

N. 110.

friede u. wort. 91  
~~1667~~ fzzt  
d. 20. febr.

**S**Es Aller Durchlauch-  
tigsten/ Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn/ Herrn  
**F**riedrich Augusti / Königs in  
Bohlen/ Groß-Derzogens in Litthauen/ zu Reus-  
sen/ in Preußen/ Mazovien/ Samogitien/ Wo-  
vien/ Polhinien/ Podolien/ Podlachien/ Liessland/  
Smolenscien/ Severien und Schernicovien/ Derzo-  
gens zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und  
Westphalen/ des Heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marschallns und Thür-Fürstens/ Land-Graffens in  
Thüringen/ Marggraffens zu Meissen/ auch Ober- und  
Nieder-Lausitz/ Burggraffens zu Magdeburg/ Ge-  
fürsteten Graffens zu Henneberg/ Graffens zu der  
Mark/ Ravensberg und Barby/ Herrns zu Raven-  
stein ic. ic. Bestalter Rath/ zu Dero Ober-Amts-Interims-  
Verwesung im Marggraffthum Ober-Lausitz Verordneter/ und  
Landes-Eltester Budiszinischen Erenßes/

**G**ChHannß Rudolph von Mezrad/  
auf Uhyst/ Rakken und Triebiz ic. entbiethe de-  
nen Hoch- und Wohlgebohrnen/ Ehrwürdigen/  
Hoch- und Wohl-Edlen/ Gestrengen und Besten/ auch  
Edlen und Ehrenvesten/ Grafen/ Herren/ Prælaten/ de-  
nen von der Ritter- und Landschafft besagten Marggraff-  
thums Ober-Lausitz/ sowohl auch denen Ehrbaren  
und

und Wohlweisen/ Bürgermeistern und Rathmännern  
der Städte daselbst/ und allen/ so darinnen Handel und  
Wandel treiben / und männlich meine willig- und  
freundliche Dienst/ auch günstig und geneigte Willfah-  
rung/ und gebe denen Herren/ Denen selbten und Euch  
hierdurch zu vernehmen/ daß allerhöchstgedachte Thro  
Königliche Majestät ic. Mein allergnädigster Herr/ in  
allergnädigsten Reiscript sub dato den 4. Januarii  
und præs. den 3. Februarii a. c. an Dero Ober-Ambt  
anhero gelangen lassen/ was massen Sie/ nachdem bey  
Deroselbten allbereit in vergangenen Jahren Hundert  
viele und grosse Beschwerden anbracht worden/ daß ver-  
schiedene Gold-Schmiede und andere Silber-Arbeiter  
in Sr. Königlichen Majestät Thür-Fürstenthum und  
Landen/ aus schnöden Eigennuß und straffbahren Ge-  
trug/ das Silber von sehr geringen Werth/ nach eige-  
nem Gutdünken und so ungleich ausarbeiteten / daß  
kein Käusser/ was er eigentlich vor sein Geld empfänge/  
versichert seyn könne/ zu Steuerung des hierunter aus-  
geübten Betrugs/ und Vermeidung des von vielen  
Sr. Königlichen Majestät Unterthanen erlittenen/ und  
fernner zu besorgenden Schadens/ durch ein offenes und  
in denen Reichs-Abschieden gegründetes Mandat Ao.  
1701. anbefohlen hätten/ daß hinsüdhro das Silberwerd  
durchgängig in Sr. Königlichen Majestät Landen/ auf  
12. Lotb fein und drunter nicht/ verarbeitet und verkauf-  
set werden solte; solch Mandat auch in gewissen Bb.  
drücken beygefüget/ mit allergnädigsten Befehl/ weiln  
dasselbe in Dero Marggraftium Ober-Lausitz noch  
nicht publiciret worden/ dessen Publication annoch  
behöriger massen zu bewerkstelligen und es zur Obser-  
vanz zu bringen/ nachfolgenden Inhalts:



# S<sup>E</sup>r/Friedrich August/ von Gottes Gnaden/König

in Pohlen/ Groß-Herzog in Litthauen/ zu  
Reussen/ in Preussen/ Mazovien/ Samogitien/ Kyo-  
vien/ Bollhinien/ Podolien/ Podlachien/ Liefstand/ Smo-  
lenscien/ Severien und Schernicovien/ Herzog zu Sach-  
sen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/ des  
Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Thur-  
fürst/ Landgrass in Thüringen/ Marggrass zu Meissen/  
auch Ober- und Nieder-Lausik/ Burggrass zu Magde-  
burg/ Gefürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der  
Mark/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Raven-  
stein/ &c. &c.

Wirkunden hiermit/ und fügen manniglich/ deme  
nöthig/ zu wissen/ daß/ als uns fürgebracht worden/  
wie viele in Unserm Thur-Fürstenthumb Sachsen und  
incorporirten Landen/ befindliche Gold-Schmiede und  
Silber-Arbeiter/ denen ihnen allergnädigst ertheilten  
Innungen/ vorinnen unter andern enthalten/ daß in-  
gemein das Silber auf 13. Lotb fein/ verarbeitet/ und  
die Stücke richtig gestempelt/ oder vor untüchtig er-  
kennet werden sollen/ bisher so gar nicht gebührend  
nachgelebet/ daß vielmehr sie unbesugter eigenmächti-  
ger

ger Weise in viele Wege davon abgewichen / und um  
ein merckliches geringer/ auch an meisten Orthen allen  
nach eigenem Gutdünken/ also / daß weder Inwohnen  
noch Frembde/ was sie eigentlich vor ihr Geld empfan-  
gen/ gesichert seyn können/ ungescheuet verarbeitet und  
ausgegeben haben sollen; Wir aber zu Schaden Un-  
serer Unterthanen und männlich/ der etwa Silber-  
Waaren bey denen Gold-Schmieden / Silberar-  
beitern/ oder Juweliren einzukauffen hat / dergleichen  
Schmieden Eigen-Nutz und straffbaren Betrug ferne  
nachzusehen / keinesweges gemeinet / vielmehr also  
Ernstes wollen / daß solchem nachtheiligen Beginnen  
gesteuert / hingegen eine beständige / durchgängige Pro-  
be und Gleichheit durch Unser Thur-Fürstenthumb und  
zugehörige Lande disfalls eingeführet und gehalten/ mit  
hin kein gearbeitet Silber / das nicht seinen richtigen  
Gehalt habe/ verkauft werde; Als sezen und ordnen  
Wir anfänglich und

Zum Ersten/ daß nunmehr und hinsühro / weil bey  
der 13. Löthigen Probe / aus Uns vorgestellten Moti-  
ven / und der jetzigen Zeiten Gelegenheit / und gegen-  
wärtigem Zustande nach / nicht wohl zu bestehen seyn  
will/ bis zu anderweitiger Verordnung / aller Orthen/  
und durchgängig / das Silber-Werk auss 12. Löth seyn  
und darunter nicht / gemacht und verkauft werde / bey  
Confiscation der Waare / und hierüber bey Fünfzig  
Rheinischer Gold-Gulden / auch nach Gelegenheit höherer  
Straße / worvon iedesmahl Zwei Drittheil in  
Unsere Cammer / zu richtiger Berechnung / abzu-  
folgen / Ein Drittheil aber der Unter-Obrigkeit ver-  
bleibet.

Zum Andern / Sollen nicht allein die Gold-  
Schmiede und Silber-Arbeiter / sondern auch alle an-  
dere

dere Professionen und Handwerkere) so einige silberne  
Waaren fertigen dürfen / alles gearbeitete Silber-  
Werck / sie verkauffen solches nach dem Gewichte / oder  
nach der Hand / vor sich allein / oder an Holz / oder an-  
dere Materie gebracht / gleichfalls geringer nicht / als 12.  
Lothig arbeiten und verkauffen ;

Ferner und zum Dritten / soll niemand / eigenem  
Gefallen nach / sich Silber-Werck / viel oder wenig / groß  
oder klein / in geringerer Probe machen zu lassen / frey  
stehen ; Immassen allen Gold-Schmieden und andern  
Arbeitern in Silber / hierunter Jemanden / wer der auch  
sehe / zu Willen zu leben / hiermit ernstlich verbothen wird /  
mit der Verwarnung / daß / so oft hierwieder gehan-  
delt wird / der Eigenthumb-Herr / welcher das Silber  
arbeiten lassen / mit dessen Confiscation , der Arbeiter  
aber mit obgesetzter Pœn der 50. Gold-Gulden belegt  
werden soll.

Damit auch Bierdtens aller Unterschleiß - und  
Bervortheilung gänzlichen vorgebauet / und Schä-  
den hierunter möglichst abgewendet werde / So sol-  
len nicht nur von denen darzu erfohrnen / und vor de-  
nen Räthen in Städten confirmirten Handwercks-  
Meistern der Gold-Schmiede , sondern auch die Vor-  
Meistere der übrigen Handwerkere / so Silber zu ver-  
arbeiten besugt / unter der Auffsicht einer Person von  
iedes Orts Stadt-Magistrat , ordentlich die Schau  
verrichten / und wenn die Waare richtig an Gehalt  
gefunden / dieselben mit gewissen Stempeln / nehmlich  
der Stadt und des Meisters / der die Arbeit verserti-  
get / zeichnen / da denn die Schauer insonderheit wohl

acht zu geben haben / daß / wann das silberne Geschirr von verschiedenen Stücken bestehet / solche alle gleich rechter Probe seyen / Daserne aber die Arbeit im geringsten darvon abgienge / und die Probe nicht hielte / solche also bald zubrechen / und den Uvertreter dieser Unserer Verordnung hierüber in obgesetzte Straße unausbleiblich von seiner Obrigkeit zu vertheilen / angeben.

Belangend hierüber zum Fünften / das / vor diesem Unserm ausgegangenem Mandat, versfertigte und noch in der Gold-Schmiede / oder anderer Gewölbe und Läden befindliche Silber / So soll zum längsten binnen vierzehn Tagen / nach Publication dieser Unserer Verordnung / die Obrigkeit iedes Orths / durch gewisse ihres Mittels / Verfügung thun / daß mit Zuziehung eines Aeltesten oder Vor-Meisters / in allen Goldschmied, Jubelirer / oder anderer Läden / darinnen etwas / so aus Silber gemacht / verkauftet wird / alle Silber-Waren besichtigt / genau probiret / und dasjenige Stück so die 12. Löthige Probe nicht hält / mit einem sonderbahren / vor dem sonst ordentlichen / genug. kenntbahren Stempel / und zwar mit der Numer, wie viel Löthig es ist / bemerket werde / damit des Preises wegen dar-nach sich iedermann richten / und was Probe-haltig seye / oder nicht / wissen möge ; Jedoch soll ieder Gold-Schmied und andere / so Silber verkaussen / sich binnen Jahres-Frist / alles / unter 12. Löth fein-hältigen Guthes ent-schlagen / oder gewärtig seyn / daß / so nach Ab-lauff des Jahres dergleichen bey ihnen noch angetrof-fen würde / solches / als dem Fisco verfallen / wegge-nommen werde ;

zu

Zu dem Ende / Sechstens / sollen die von der  
Stadt-Obrigkeit zu dieser Rüffsicht Deputirte alle  
halbe Jahr ein - und also des Jahres wenigstens zwey-  
mahl / die Läden und Gewölber / wo Silber zu ver-  
kauffen / visitiren / und ob alles richtig gestempelt / auch  
das geringe / so nur dieses Jahr noch zu gelösen erlaubt /  
wie erwähnet / weggeschaffet seye / genau nachse-  
hen / und im übrigen keines / was nicht Probe-mäßig/  
sein haben lassen / auch bey Vermeydung Unsers ernsten  
Einsehens / es anders nicht halten ;

Hierüber / und zum Siebenden / soll nicht allein  
wieder den / so unter der gesetzten Probe Silber verar-  
beitet / mit angeführter Straße / sondern auch andere/  
so ungestempelte Waaren / ob sie dieselben gleich nicht  
gemacht / verkauffen / es seyen Frembde oder Einhei-  
mische / nicht weniger denjenigen / so / daß er sie wif-  
sendlich gekauft / zu überführen / mit Confiscation  
derselben verfahren werden ;

Da auch/ zum Achten / die Schauer und Vor-  
Meistere / daß sie die ordentlichen Stempel missbrau-  
chet / oder die Gold-Schmiede und Silber-Arbeiter/  
daß sie solche nachgemacht / betreten würden / sollen  
selbe mit weit härterer / und nach Gelegenheit mit Lei-  
bes-Straße / nebenst Confiscation der Waare / ange-  
sehen werden.

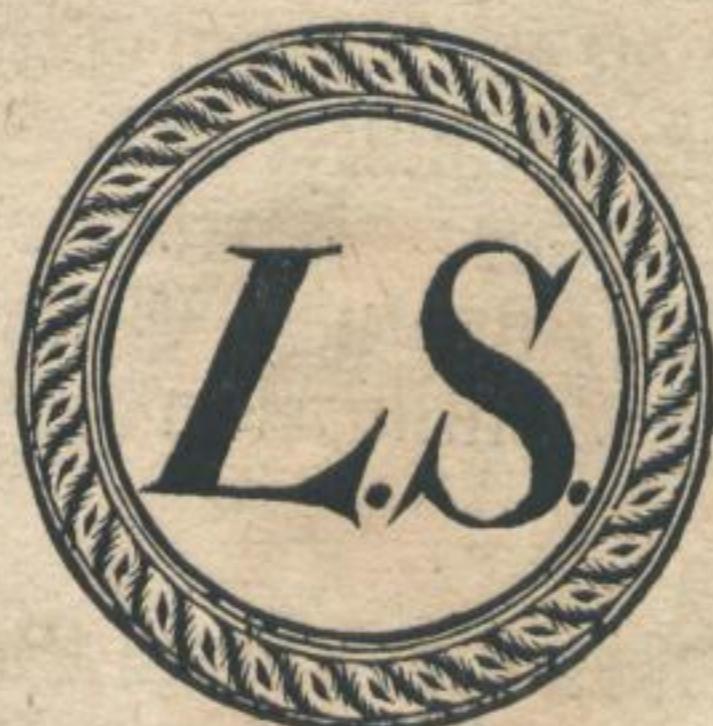
Neundtens/ Ob auch wohl denen Gold-Schmieden  
auff gewisse Maße / zu Behuff und Nothdurst ihres  
Handwerks / Münze zu brechen und einzuschmelzen/  
nachgelassen / So soll doch solches anderer Gestalt  
nicht/

nicht/ als mit Vorwissen iedes Orthes Obrigkeit/ geschehen/ hierbei auch die schweresten Stücke nicht ausgefütpet/ noch hiervon an andere etwas verkauffet/ oder Handlung damit getrieben werden / alles bey Vermeidung der Confiscation , und anderer nachdrücklichen Straße;

Wir befehlen daher allen Obrigkeiten und maniglich in Unserm Chur-Fürstenthumb und incorporirten Landen / auch denen / so darinnen Handel und Wandel treiben / daß sie sich nach dieser Unserer Verordnung/ von Zeit der bescheineten Publication, gehorsamst achten/ auch darüber/ bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachlässiger Bestrafung/ unverbrüchlich halten/ und darwieder in keine Bege handeln.

Wahrkundlich mit Unserem zu Ende auffgedruckten Chur-Secret besiegt/ und gegeben zu Dresden/ am 18. Februarii, Anno 1701.

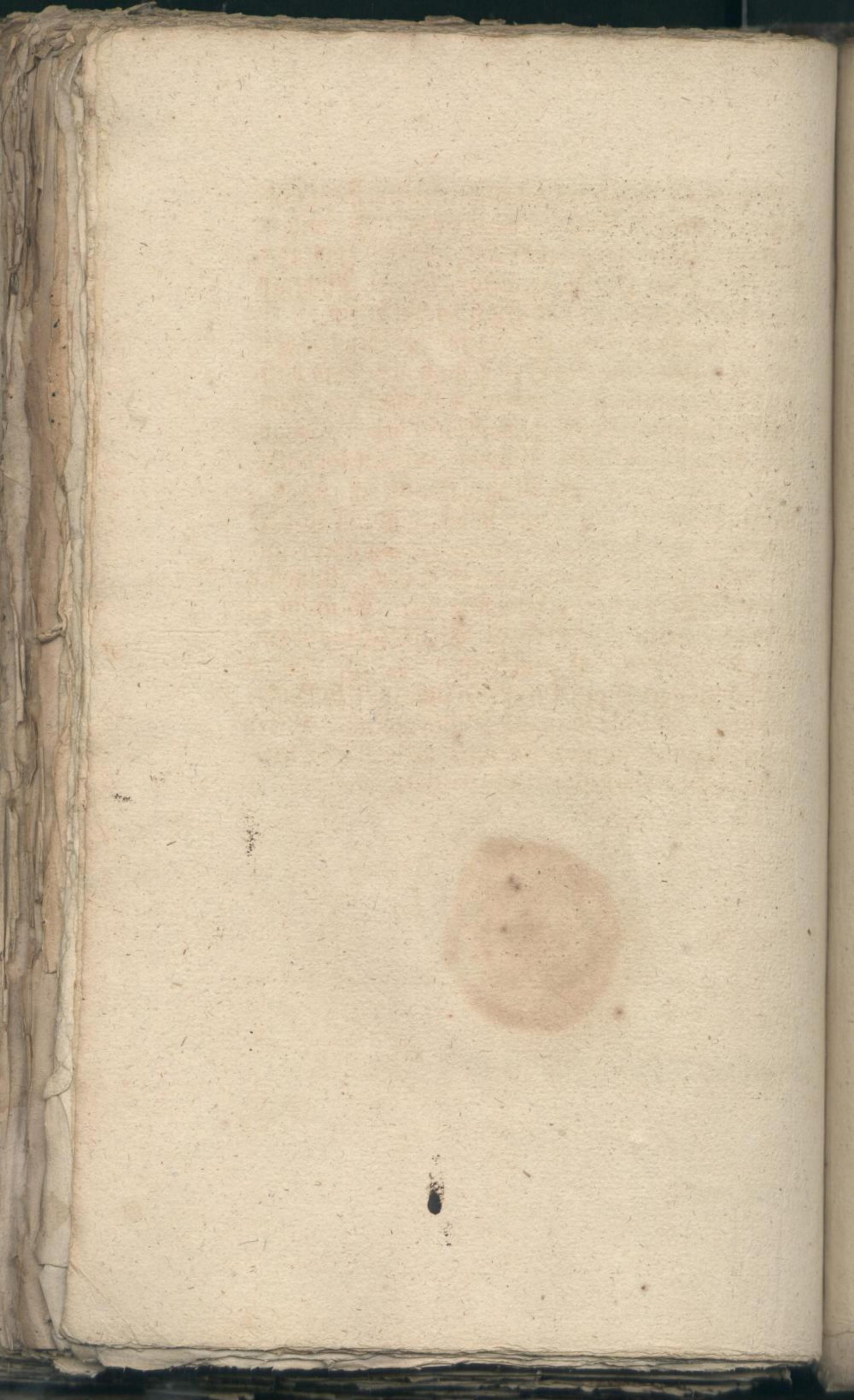
Egon Fürst zu Fürstenberg.



Otto Heinrich Freyherr von Friesen,

Johann Frost/ S:

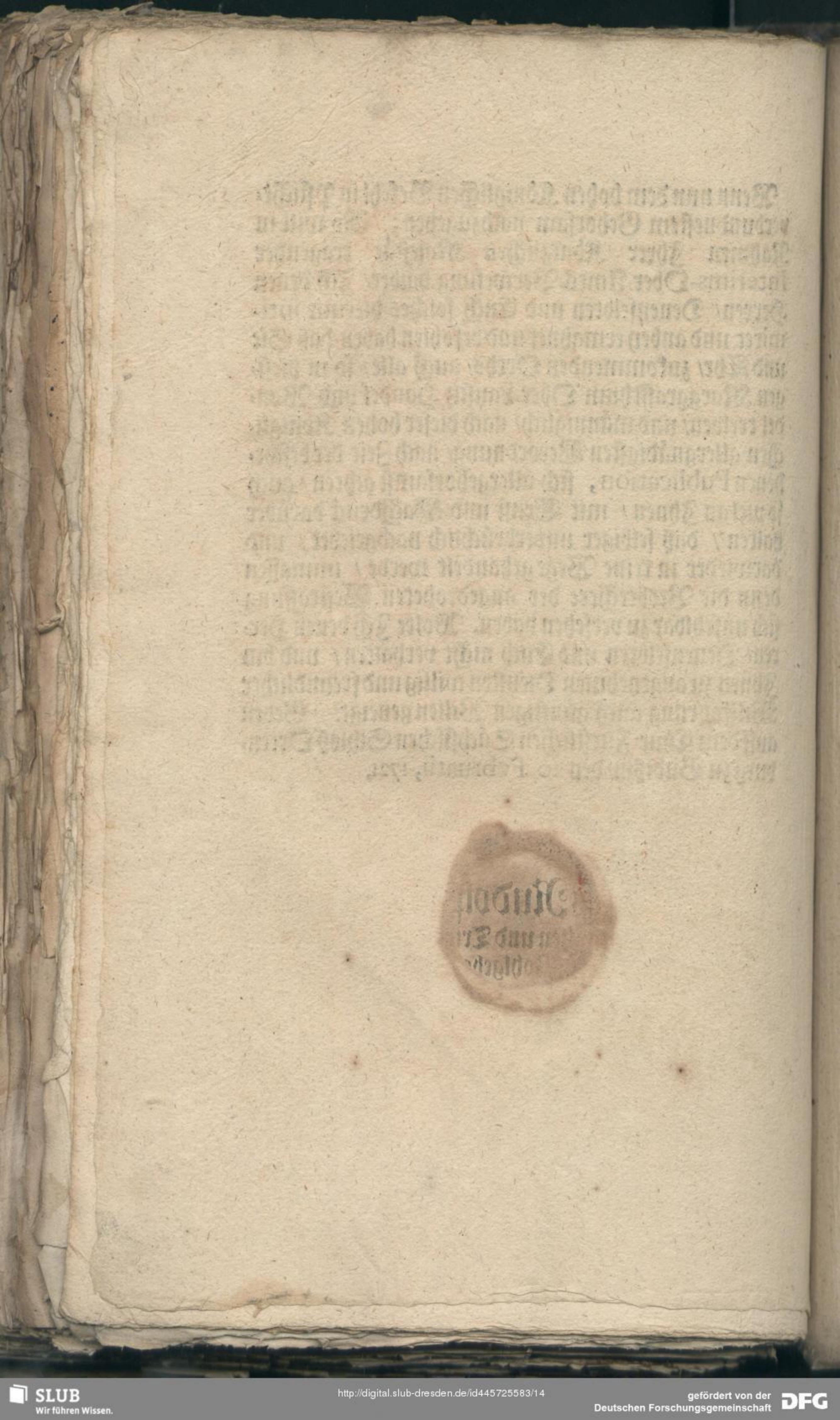
2A



72A

Wenn nun dem hohen Königlichen Befehl in Pflicht-  
verbundnem Gehorsam nachzugehen; So will in  
Rahmen Ihrer Königlichen Majestät tragender  
Interims-Ober-Amts-Verwesung halber/ Ich denen  
Herren/ Denen selbten und Euch solches hiermit inti-  
miret und anbey ermahnet und befohlen haben/ daß Sie  
und Ihr zukommenden Orths/ auch alle/ so in hiesi-  
gen Marggraffthum Ober-Lausitz Handel und Wan-  
del treiben/ und männlich/ nach dieser hohen Königli-  
chen allergnädigsten Verordnung/ nach Zeit der besche-  
henen Publication, sich allergehorsamst achten/ auch  
so viel an Ihnen/ mit Ernst und Nachdruck darüber  
halten / daß selbiger unverbrüchlich nachgelebet / und  
darwieder in keine Wege gehandelt werde / immassen  
denn die Verbrechere der angedroheten Bestrafung  
sich unfehlbar zu versehen haben. Wolte Ich denen Her-  
ren/ Denen selbten und Euch nicht verhalten/ und bin  
Ihnen zu angenehmen Diensten willig und freundlicher  
Willsfahrung auch günstigen Willen geneigt. Geben  
auss dem Chur-Fürstlichen Sächsischen Schloß Orten-  
burg zu Budissin/ den 2. Februarii, 1721.

robin  
13 Jan  
1890



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

(R.S.)

1B 8846

